

S a t z u n g

des Vereins „Netzwerk Kälteeffizienz Hamburg“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Netzwerk Kälteeffizienz Hamburg“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere den Zweck der Bildung und des Umweltschutzes. Zur Wahrung der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Institutionen hat der Verein die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung sorgfältig zu beachten.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Umweltschutz im Bereich der Kältetechnik. Dabei geht es insbesondere um:

- Sensibilisierung der Kälteanlagenbetreiber für Energieeinsparpotenziale
- Senkung des Energieverbrauchs bei vorhandenen Kälteanlagen
- Senkung der CO₂-Emissionen
- Etablierung von energieeffizienter und innovativer Kältetechnik.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch die Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Schulungen sowie einer verstärkten zielgruppenorientierten Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Beendigung

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Geborenes Mitglied ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seinen Beitritt für die Dauer seiner Mitgliedschaft die Vereinsziele zu fördern und zu unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft der Freien und Hansestadt Hamburg ist beitragsfrei.

Der Jahresbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe, Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Teilnahmeberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder des Vereins. Eine Vertretung der Mitglieder ist nur durch Mitglieder des Vereins zulässig; dabei kann jeweils nur ein Mitglied vertreten werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Später eingegangene Tagesordnungspunkte bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Der Vorstand kann bei Bedarf neben der ordentlichen Mitgliederversammlung auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Kassierer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit von zwei Jahren hinaus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Er soll personell unabhängig von Herstellern und Großhändlern der Klima- und Kältetechnik sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bleiben die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Amt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei ehrenamtliche Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und bis vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung fertigzustellen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins zu laden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es *unmittelbar und* ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den